

Hafenordnung

Die Mitglieder des Dorstener Motor-Yacht-Clubs haben am 02.11.2014 die nachfolgende Hafenordnung verabschiedet. Die Hafenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Mitglieder des Dorstener Motor-Yacht-Club haben bei km 28,5 des Wesel-Datteln Kanals einen Hafen gebaut, damit Mitglieder und Gäste ihre Boote dort festmachen können. Die Landflächen dienen den Mitgliedern und Gästen der Freizeitgestaltung im maritimen und sportlichen Bereich. Auch Wohnmobile sind im Hafen gerne gesehen. Über die Anforderungen nach dieser Hafenordnung hinaus hat jeder Nutzer des Hafens alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- a) die Gefährdung der Gesundheit anderer Menschen zu vermeiden;
- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder anderer Sachen, die an Land oder im Wasser sind, zu vermeiden;
- c) jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

Das Zusammenleben im Hafen erfordert, dass bestimmte Regeln von allen Mitgliedern und Gästen eingehalten werden.

§ 1

Hausrecht

Anweisungen, die die Sicherheit im Wasser und an Land betreffen, gehen vom Vorstand und/oder vom Hafenmeister aus. Bei Widersprüchen ist die Anweisung des Vorstandes maßgebend.

Jedes Vorstandsmitglied und/oder der Hafenmeister sind berechtigt und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Hafenordnung zu treffen. Das Hausrecht wird von jedem Vorstandsmitglied und/oder Hafenmeister ausgeübt.

§ 2

Versicherungspflicht/Gasabnahme

Vereinsmitglieder und Gäste versichern, dass sie für ihre Boote im Wasser und an Land eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und sind verpflichtet, dem Vorstand den Abschluss auf Verlangen nachzuweisen. Der Vorstand kann von den Mitgliedern und Gästen jährlich einmal den Nachweis verlangen.

An Bord oder an Land befindliche Gasanlagen sind im zweijährlichen Rhythmus durch eine sachkundige Person abzunehmen. Auf Verlangen ist dem Verein die Abnahme nachzuweisen.

§ 3

Tanken

Das Betanken (Diesel) der Boote an Land und im Wasser ist verboten.

Mangels einer Benzintankstelle zwischen den Schleusen Dorsten und Hünxe ist das

Tanken von Benzin ausnahmsweise zulässig. Das Tanken ist mit der größtmöglichen Sorgfalt durchzuführen. Es müssen immer zwei Personen anwesend sein. Auf Verlangen hat der Bootsbesitzer nachzuweisen, dass der Versicherungsschutz für das Boot auch das Risiko der Gewässerverunreinigung mit Benzin einschließt.

§ 4

Nutzung der Wasserfläche

Die Wasserfläche des Hafenbeckens darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h befahren werden. Sog und Wellenschlag ist zu vermeiden.

Das Angeln auf den Fingerstegen zwischen den Booten ist verboten. Bootslieger dürfen nicht gefährdet oder in der Nutzung ihres Liegeplatzes beeinträchtigt werden. Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden.

Die Fahrgeschwindigkeit auf den Landflächen mit Fahrzeugen jeder Art beträgt max. 10 km/h. Die Nutzung der Freiflächen darf nur entsprechend dem ausgehängten Lageplan erfolgen.

§ 5

Eingangstor

Das Eingangstor ist nach jeder Ein – bzw. Ausfahrt zu schließen.

§ 6

Arbeiten an den elektrischen Anlagen

Arbeiten an den elektrischen Anlagen des Hafens dürfen nur Personen vornehmen, die vom Vorstand hierzu ausdrücklich namentlich benannt sind.

Für Elektrolandanschlüsse sind ausschließlich Leitungen und Steckverbindungen nach VDE Norm zulässig. Leitungen sind so auf dem Steg zu verlegen das kein zusätzliches Unfallrisiko entsteht.

§ 7

Slipanlage

Die Benutzung der Slip Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Die Winde darf nur durch unterwiesene Personen erfolgen. Die Unterweisung erfolgt durch den Hafenmeister und ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Die Liste der unterwiesenen Personen führt der Hafenmeister.

§ 8

Hafenruhe/Arbeiten im Hafen

Der Hafen dient der Erholung der Mitglieder und Gäste. Es ist daher eine Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr einzuhalten. Abweichungen sind nur bei Vereinsfesten zulässig.

Arbeiten an den Booten dürfen von Montags bis Freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist jegliche Arbeit untersagt.

Außerhalb der Ruhezeiten ist jede unnötige Lärmbelästigung zu unterbinden. Dies gilt auch für Musik, Sportsendungen und Lautsprecherdurchsagen.

Alle Arbeiten am Boot, die eine Verunreinigung des Wassers zur Folge haben könnten sind untersagt. Flex, – u. Schweißarbeiten sind verboten. Für solche Arbeiten steht nach Absprache mit dem Hafenmeister der Arbeitssteg zur Verfügung.

§ 9

Chemie-WCs

Das entleeren von Chemie WCs (Boote, Camper) ist verboten.

§ 10

Müllbeseitigung

Es ist nur die Entsorgung von Müll zulässig, der im Hafen (Land oder Wasser) angefallen ist. Der Müll ist in Glas, Papier und sonstigen Müll zu trennen.

Stoffe, die nach den gesetzlichen Vorschriften einer besonderen Entsorgung bedürfen, wie z.B. Öle, Fette, Farben, Dämmmaterialien, Batterien, etc., sind von jedem Nutzer des Hafens selbst zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung auf dem Clubgelände ist nicht zulässig.

§ 11

Nutzung der Steganlagen

Das Betreten der Steganlagen ist nur Clubmitgliedern, Bootseignern, Gastliegern und Ihren Besuchern gestattet. Das Befahren der Steganlagen mit Fahrrädern, Innlern ö. ä. ist untersagt. Auf den Stegen ist das feste installieren von Tischen, Bänken, Kisten, Sonnenschirmen und sonstigen Gegenständen untersagt. Nach Saison - abschluss sind die Stege innerhalb von zwei Wochen zu räumen. Es ist weiter sicherzustellen, dass der freie Zugang zu den Booten möglich ist.

§ 12

Wasserzapfstellen

Die auf den Steganlagen bereitgestellten Wasserzapfanlagen sind nicht als Trinkwasserbunkerstellen vorgesehen. Das Wasser ist kein Trinkwasser.

§ 13

Liegeplatzfreimeldung

Wird der Liegeplatz für länger als einen Tag verlassen hat sich der Eigner beim Hafenmeister mündlich oder schriftlich abzumelden und den Liegeplatz mit „GRÜN“ zu kennzeichnen. Der Liegeplatz wird für die Dauer der Abwesenheit dem DMYC zur Vermietung an Gast/Tageslieger zur Verfügung gestellt. Bootseigner die vor der angegebenen Zeit zurückkommen haben keinen Anspruch auf die sofortige Nutzung

ihres Liegeplatzes. Die Räumung ihres Liegeplatzes kann nur in Abstimmung mit dem Hafenmeister erfolgen.

§ 14

Liegeplätze (Wasser/Land)

a) Liegeplätze Vereinsmitglieder

Liegeplätze werden vom Vorstand/Hafenmeister jährlich vergeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.

b) Liegeplätze Gastlieger

Gastliegeplätze können nur vom Vorstand/ Hafenmeister zur Verfügung gestellt werden. Gastlieger die ihre Boote für längere Zeit verlassen räumen dem Hafenmeister das Recht ein, ihr Boot auf einen anderen Liegeplatz zu verholen, wenn der Liegeplatzinhaber in dieser Zeit zurückkommt.

c) Tageslieger Gäste

Tageslieger werden vom Vorstand/Hafenmeister oder jedem Clubmitglied angenommen.

§ 15

An u. Ablegen

Beim An u. Ablegen ist jeder Bootsführer verpflichtet, die erforderlichen Manöver mit der notwendigen Sorgfalt durchzuführen, sodass jegliche Gefährdung anderer Personen und Boote ausgeschlossen ist.

§ 15 a

Festmachen

Die Boote sind seemännisch korrekt zu vertäuen. Es ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes über den Hauptsteg hinausragen, um eine freie Passage auf dem Steg zu gewährleisten.

§ 15 b

Vorfahrt

Einlaufende Boote haben Wegerecht gegenüber auslaufenden Booten.

§ 16

Schäden

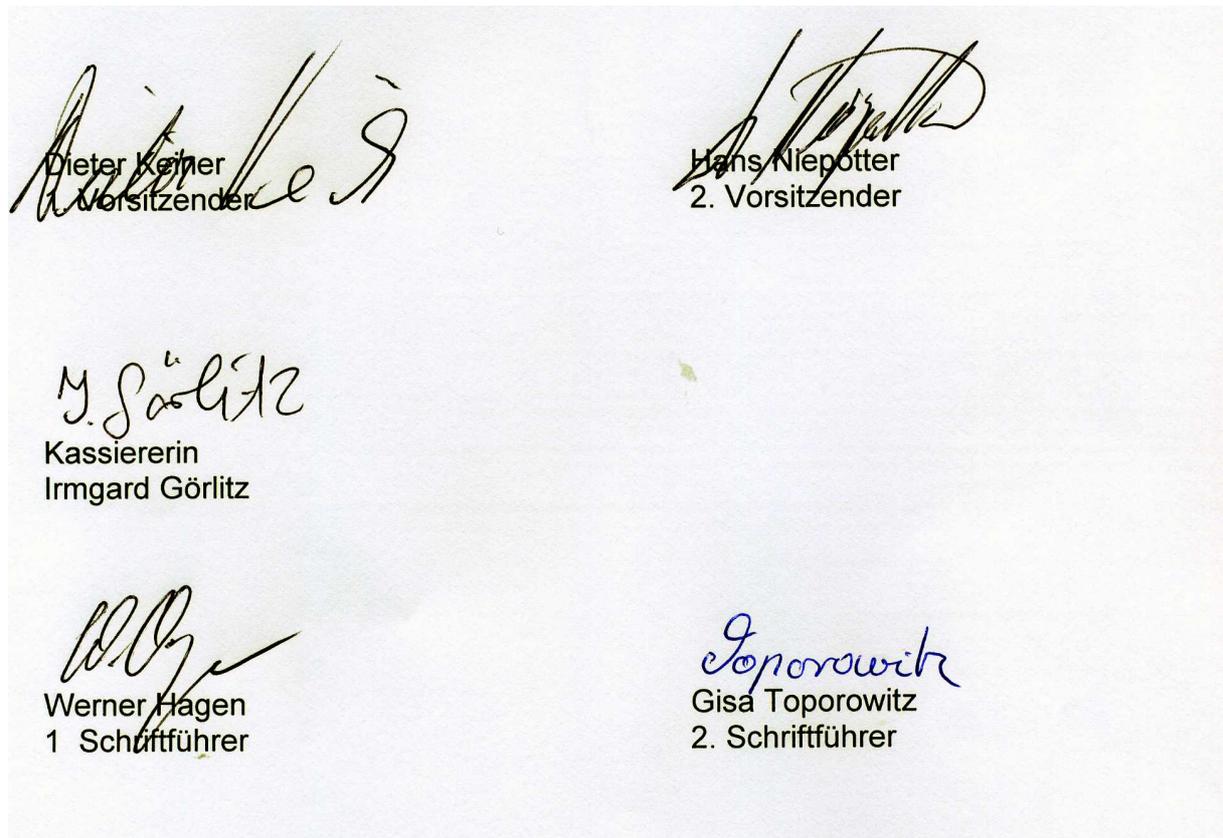
Schäden an anderen Booten bzw. an der Steganlage sind dem Vorstand /Hafenmeister unverzüglich vom Verursacher anzuzeigen (ggf. in schriftlicher Form). Nicht gemeldete Schäden können zur Ausweisung aus dem Hafen führen.

§ 17

Rauchen

Das Rauchen in den Clubräumen einschließlich der Friesenstube ist nicht gestattet.

Dorsten, den 02.11.2014



Dieter Keiner
Vorsitzender

Hans Niepötter
2. Vorsitzender

M. Görlitz
Kassiererin
Irmgard Görlitz

Werner Hagen
1. Schriftführer

Gisa Toporowitz
2. Schriftführer